

**Stiftungssatzung**

für die

**Zang-Stiftung für Tiere –  
gegen das Böse im Menschen**

in der Verwaltung der  
DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Neuss

Stiftungssatzung in der Fassung vom 02. Juni 2016

## § 1

### Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen  
**Zang-Stiftung für Tiere – gegen das Böse im Menschen.**
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH in Neuss, Amtsgericht Neuss HRB 10662 (nachfolgend „Treuhandler/Rechtsträger“ genannt) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr als Rechtsträger vertreten.
3. Stifter im Sinne dieser Satzung sind die Eheleute Rosemarie und Wolfgang Zang.
4. Die Verwaltung der Stiftung durch den Treuhänder/Rechtsträger und das Rechtsverhältnis zwischen ihm und den Stiftern richtet sich nach dieser Satzung und dem Stiftungsvertrag sowie gegebenenfalls letztwilligen Verfügungen der Erblasser.
5. Beide Stifter können die mit dieser Satzung eingeräumten Rechte nur gemeinsam wahrnehmen. Der Treuhänder/Rechtsträger kann bei widersprüchlichen Weisungen der Stifter auf gemeinschaftliche Ausübung der Stifterrechte bestehen.
6. Der Treuhänder ist an die Vorgaben und Weisungen der Stifter bzw. des Beirats der Stiftung im Hinblick auf Entscheidungen bezüglich der Mittelvergabe gebunden. Gegen die Vorgaben und Weisungen steht ihm ein Vetorecht zu, wenn gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird oder Weisungen der Stifter bzw. des Beirats widersprüchlich sind.

## § 2

### Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung des Tierschutzes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke folgender steuerbegünstigter Organisationen:
  - a) Deutscher Tierschutzbund e.V., In der Raste 10, 53129 Bonn
  - b) PETA Deutschland e.V., Friolzheimer Straße 3a, 70499 Stuttgart
  - c) Animals' Angels e.V., Rossertstraße 8, 60323 Frankfurt
  - d) Förderverein Tierhilfe Hoffnung – Hilfe für Tiere in Not e.V., Schwarzer-Hau-Weg 7, 72135 Dettenhausen
  - e) Tierrefugium Hanau, Am Neuwirtshaus 2, 63457 Hanau
  - f) Animals Asia Foundation e.V., Herzogstraße 9, 80803 MünchenDaneben kann die Stiftung z.B. auch Mittel für Tierhimmel, Tierfriedhöfe und Gnadenhöfe zur Verfügung stellen. Die Aufzählung der Destinatäre ist nicht als abschließend zu verstehen.
4. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke dadurch, dass sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.
2. Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen; insbesondere dürfen, über die steuerlichen Bestimmungen hinaus, keine direkten oder indirekten Zuwendungen an die Stifter oder mit den Stiftern verbundene Unternehmen und Personen erfolgen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht auch für die durch die Stiftung regelmäßig begünstigten Körperschaften nicht. Soweit es nicht dem Stiftungszweck zuwiderläuft, sollen Stiftungsmittel nur in jederzeit widerruflicher Weise vergeben werden.

## § 4

### Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag. Die Stifter können das Stiftungsvermögen durch einmalige oder laufende Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) zu Lebzeiten oder durch Rechtsgeschäft auf den Todesfall aufstocken. Zustiftungen Dritter sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können die jährlichen Erträge im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Hierfür ist die Bildung einer sog. Umschichtungsrücklage möglich; hierin können Gewinne und Verluste aus Vermögensumschichtungen miteinander verrechnet werden.
4. Zur Geld- und Kapitalanlage oder zur Vermögensverwaltung bedient sich der Treuhänder/Rechtsträger zeitlich unbefristet der Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Junghofstraße 26, 60311 Frankfurt am Main oder ihres Rechtsnachfolgers gegen bank- bzw. marktübliche Vergütung. In der Bezeichnung der Konten wird der Name der Stiftung vermerkt. Die Konten werden mit einer Kontosperrung versehen, um Verfügungen, die der geltenden Stiftungssatzung und dem Stiftungsvertrag widersprechen, zu verhindern. Davon ausgenommen sind die Ertragskonten, über die der Treuhänder/Rechtsträger uneingeschränkt verfügt, um seine Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe der Mittel gemäß Stiftungssatzung wahrzunehmen.
5. Die Stiftung ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen. Sie darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.
6. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Richtlinien für die Anlage legen die Stifter und der Treuhänder/Rechtsträger gemeinsam fest. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für alle weiteren Anlagen, die der Treuhänder/Rechtsträger tätigt.
7. Auf die Stiftung übertragene Immobilien und Grundstücke dürfen veräußert werden. Dazu soll sich der Treuhänder/Rechtsträger der Sparkasse Langen-Seligenstadt, Frankfurter Straße 137, 63500 Seligenstadt oder ihres Rechtsnachfolgers bedienen.

## **§ 5**

### **Stiftungsmittel**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Sonstige Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

## **§ 6**

### **Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

1. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Treuhänder/Rechtsträger hat in den ersten sechs Monaten des Folgejahres unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Stiftungssatzung Rechnung für das vergangene Geschäftsjahr zu legen.

## **§ 7**

### **Beirat**

1. Der Beirat besteht aus maximal zwei Mitgliedern.
2. Geborene Mitglieder sind die Stifter Rosemarie und Wolfgang Zang.
3. Der Beirat beschließt über die Vergabe der Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Mindestens einmal im Jahr finden hierzu Sitzungen des Beirats statt. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind innerhalb von vier Wochen dem Treuhänder/Rechtsträger zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Stifter können für sich Nachfolger bestimmen. Hiernach ergänzt sich der Beirat im Wege der Kooptation immer für fünf Jahre selbst. Wiederwahl ist zulässig.
5. Sollten die Stifter keine Nachfolger in den Beirat berufen, und dieser nach ihrem Ausscheiden oder ggf. nach dem Ausscheiden späterer Nachfolger unbesetzt sein, löst sich der Beirat von selbst ersatzlos auf.
6. Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz notwendiger Auslagen.



## § 8

### Kontrollgremium

1. Zum Zweck der Kontrolle des Treuhänders/Rechtsträgers wird – zu Lebzeiten der Stifter neben diesen – ein Kontrollgremium eingerichtet. Als Mitglieder des Kontrollgremiums wird jeweils ein vom Vorstand der Sparkasse Langen-Seligenstadt sowie ein von vom Vorstand der Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, bzw. deren jeweilige Rechtsnachfolger, benannter Mitarbeiter eingesetzt. Mehrere Mitglieder des Kontrollgremiums können ihre Rechte gegenüber dem Treuhänder/Rechtsträger nur einheitlich ausüben. Die Mitglieder des Kontrollgremiums sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Treuhänder/Rechtsträger legt dem Kontrollgremium einmal im Jahr bis Ende Juni den Jahresabschluss der Stiftung vor, damit es die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie die Belastung der Stiftung mit Kosten des Treuhänders/Rechtsträgers für die Grundleistungen und gegebenenfalls Zusatzleistungen überprüfen kann.
3. Zu Lebzeiten der Stifter hat das Kontrollgremium neben den Stiftern das Recht zur Einsicht in die Stiftungsunterlagen und Prüfung nach Maßgabe des Stiftungsvertrags und zur Information der Stifter über etwaige Pflichtverletzungen des Treuhänders/Rechtsträgers.
4. Mit Ableben der Stifter wandelt sich der zugrunde liegende Stiftungsvertrag als Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrag in eine Schenkung unter Auflage um (vgl. Vorbemerkungen im Stiftungsvertrag). Ab diesem Zeitpunkt steht den Mitgliedern des Kontrollgremiums als gemeinschaftlich Aufgabenvollziehungsberechtigten dann nach § 527 Abs. 2 BGB das Recht zu, im eigenen Namen und auf Rechnung der Stiftung vom Rechtsträger der Stiftung die ordnungsgemäße Erfüllung der in dieser Satzung sowie dem Stiftungsvertrag niedergelegten Auflagen, insbesondere zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Stiftungsvermögens und zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verlangen. Im Zuge dessen ist das Kontrollgremium gemäß den diesbezüglichen Regelungen des ursprünglichen Stiftungsvertrags bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes in Person des Treuhänders/Rechtsträgers auch berechtigt, einen neuen Rechtsträger zu benennen und vom letzten Rechtsträger im eigenen Namen die Übertragung des Stiftungsvermögens auf einen neuen Rechtsträger zu verlangen. Der Treuhänder/Rechtsträger verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Erhebung der Verjährungseinrede.

Diesbezüglich erteilen die Stifter jeweils hiermit vorsorglich auf ihr Ableben den jeweiligen Mitgliedern des Kontrollgremiums gemeinschaftliche Vollmacht. Diese Vollmacht ist – soweit gesetzlich zulässig – nach dem Ableben der Stifter unwiderruflich. Eine Rechtspflicht zum Handeln des Kontrollgremiums ist damit nicht verbunden.

5. Wenden die Stifter dem Treuhänder/Rechtsträger als Erbe oder Vermächtnisnehmer durch Verfügung von Todes wegen Vermögenswerte zu mit der Auflage, diese ausschließlich dem Vermögen der Zang-Stiftung für Tiere – gegen das Böse im Menschen zuzuführen und im Rahmen dieser Stiftungssatzung als deren Stiftungsvermögen auf Dauer zu verwalten, gelten die Bestimmungen in Ziffer 4 für die Erfüllung der Auflage nach §§ 2192 ff. BGB entsprechend.

## **§ 9**

### **Stiftungsverwaltung und Vergütung des Treuhänders**

1. Die Stifter können zu ihren Lebzeiten nach Kündigung des Stiftungsvertrags einen neuen Treuhänder/Rechtsträger benennen (vgl. § 1 Abs. 5), auf den dann nach Maßgabe des Stiftungsvertrags das Stiftungsvermögen zu übertragen ist. Kündigt der Treuhänder/Rechtsträger den Stiftungsvertrag, obliegt es den Stiftern, und nach ihrem Ableben dem Kontrollgremium, einen neuen Treuhänder/Rechtsträger zu benennen.
2. Der Treuhänder/Rechtsträger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Hierbei hat er die für Stiftungen allgemein geltenden Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Stiftungsmittel und des Werterhalts des Stiftungsvermögens zu beachten. Er vergibt die Stiftungsmittel nach den Vorgaben der Stifter bzw. des Beirats und der Satzung und wickelt die Fördermaßnahmen der Stiftung ab. Das Nähere regelt der Stiftungsvertrag.
3. Der Treuhänder/Rechtsträger ist bei allen Entscheidungen an die Satzung mit den Anlagerichtlinien sowie die Bestimmungen des Stiftungsvertrags gebunden. Gegen Vorgaben und Weisungen der Stifter bzw. des Beirats steht ihm ein Vetorecht nach Maßgabe des Stiftungsvertrags zu, wenn gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird, oder die Weisungen des Beirats und der Stifter widersprüchlich sind.
4. Der Treuhänder/Rechtsträger ist berechtigt, der Stiftung für seine Leistungen eine Vergütung in Rechnung zu stellen. Näheres regelt der Stiftungsvertrag.
5. Der Treuhänder legt den Stiftern bzw. dem Beirat und dem Kontrollgremium auf den 31.12. eines jeden Jahres den Jahresabschluss vor.

## **§ 10**

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

1. Die Stifter haben zu ihren Lebzeiten jederzeit das Recht, die Satzung der Stiftung durch einseitige Erklärung gegenüber dem Treuhänder/Rechtsträger zu ändern (vgl. § 1 Abs. 5). Sie können Satzungsänderungen auch von Todes wegen verfügen. Gegen Satzungsänderungen der Stifter steht dem Treuhänder/Rechtsträger ein Vetorecht zu, wenn gegen rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird oder hierdurch seine Rechtsstellung oder Vergütung unangemessen eingeschränkt wird. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf von diesen Änderungen nicht berührt werden.
2. Nach dem Ableben eines Stifters können der Rechtsträger und das Kontrollgremium gemeinsam Satzungsänderungen beschließen, wenn der Satzungszweck nicht mehr erfüllt werden kann oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks wesentlich erschwert oder nach Ansicht von Rechtsträger und Kontrollgremium mit unangemessenem Aufwand verbunden ist. Falls sich hierdurch der Stiftungszweck ändert, hat der neue Stiftungszweck dem vorhergehenden Stiftungszweck weitest möglich zu entsprechen oder ähnlich zu sein. Zu Lebzeiten des Längstlebenden bedarf es seiner Zustimmung.

## **§ 11**

### **Auflösung der Stiftung**

1. Der Treuhänder/Rechtsträger sowie das Kontrollgremium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. In diesem Fall sowie im Falle des Wechsels des ursprünglichen Rechtsträgers fallen bei diesem Kosten bis zur Höhe der Pauschale nach § 3 Nr. 1 des Vertrages an. Zu Lebzeiten der Stifter bedarf es ihrer Zustimmung.
2. Die treuhänderische Zang-Stiftung für Tiere – gegen das Böse im Menschen kann auf schriftlichen Beschluss der Stifter in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden (vgl. § 1 Abs. 5). Bei Auflösung der treuhänderischen Zang-Stiftung für Tiere – gegen das Böse im Menschen fällt das Vermögen an die rechtsfähige Zang-Stiftung für Tiere – gegen das Böse im Menschen, die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 Nr. 2 genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen an die steuerbefreiten Organisationen unter § 2 Nr. 3, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden haben. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine der dort aufgeführten Organisationen nicht mehr bestehen, fällt ihr Anteil den anderen Organisationen zu gleichen Teilen zu.

§ 13

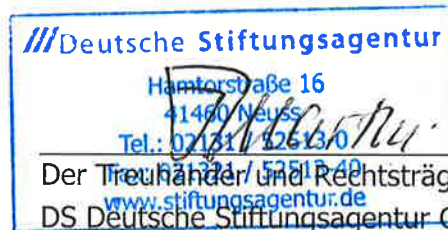
Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt vorab anzuzeigen.

Aschaffenburg, den 9. 6. 2016

*Zang R.*

Die Stifterin  
Rosemarie Zang  
Ruchelheimstraße 9  
63743 Aschaffenburg



Der Treuhänder und Rechtsträger  
DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH  
Hamtorstraße 16  
41460 Neuss

*W. Zang*

Der Stifter  
Wolfgang Zang  
Ruchelheimstraße 9  
63743 Aschaffenburg

## **Anlagerichtlinien**

1. Das liquide Stiftungsvermögen kann in Geldmarktanlagen, festverzinslichen Wertpapieren sowie Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren, Derivaten, Investmentfonds und Zertifikaten angelegt werden.
2. Die Anlage in verzinslichen Werten und in Geldmarktanlagen soll mindestens 60% betragen. Höchstens 40% des Stiftungsvermögens dürfen in Aktien, aktienähnlichen bzw. aktienabhängigen Produkten angelegt werden. Der Ankauf von so genannten thesaurierenden Papieren ist ausgeschlossen. Die Anlage in Fremdwährungen kann bis zu 20% betragen.
3. Abweichungen von diesen Anlagerichtlinien bedürfen der Zustimmung des Kontrollgremiums und des Rechtsträgers. Zu Lebzeiten der Stifter bedarf es ihrer Zustimmung.